



## MIETZINSANPASSUNGEN UND/ODER ANDERE EINSEITIGE VERTRAGSÄNDERUNGEN

### ANLEITUNG FÜR DAS FORMULAR D

**ACHTUNG:**

Die Formulare der mit „JA“ gekennzeichneten Kantone müssen unbedingt durch eine kantonale Amtstelle genehmigt werden, ansonsten sind diese ungültig!

	Seite	Genehmigung notwendig
ALLGEMEINE HINWEISE ZUM ERSTELLEN DER FORMULARE	2	
KANTON AARGAU	3	<b>JA</b>
KANTON APPENZEL A. RH.	3	<b>JA</b>
KANTON APPENZEL I. RH.	4	--
KANTON BASEL-LAND	4	--
KANTON BASEL-STADT	5	<b>JA</b>
KANTON BERN (Deutsch)	5	<b>INFO</b>
KANTON FREIBURG (Deutsch)	6	<b>INFO</b>
KANTON GLARUS	6	--
KANTON GRAUBÜNDEN	7	<b>JA</b>
KANTON LUZERN	8	<b>INFO</b>
KANTON NIDWALDEN	9	--
KANTON OBWALDEN	9	--
KANTON SCHAFFHAUSEN	10	--
KANTON SCHWYZ	10	<b>JA</b>
KANTON SOLOTHURN	11	--
KANTON ST. GALLEN	11	--
KANTON THURGAU	12	--
KANTON URI	12	--
KANTON WALLIS (Deutsch)	13	--
KANTON ZUG	13	<b>JA</b>
KANTON ZÜRICH	14	--

## HINWEISE ZUR ERSTELLUNG DER FORMULARE

- Im Formulkopf muss der **Absender** (Firmenbezeichnung) eingedruckt werden.
- Formulare ohne Begründung der Erhöhung sind nichtig.
- Die Adresse der zuständigen Schlichtungsbehörde und der Genehmigungsvermerk müssen gemäss der Anleitung für den einzelnen Kanton eingedruckt werden.
- Beachten Sie, dass der Formularfuss mit **Ort, Datum** und **Unterschrift** versehen sein muss.
- Der Bundesrat hat am 15.01.2014 eine Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) beschlossen. Diese Änderung tritt ab 01.07.2014 in Kraft. Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. A Ziff. 5 VMWG **muss mit dem Formular zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen, neu bei Mehrleistungen, angegeben werden, ob der Vermieter Förderbeiträge für wertvermehrende Verbesserungen erhält.**  
**→Der entsprechende Satz dazu erscheint IMMER auf dem Formular (egal ob mit oder ohne wertvermehrende Verbesserungen). Werden keine wertvermehrenden Verbesserungen geltend gemacht ist weder "Ja" noch "Nein" angekreuzt.**

## KANTON AARGAU

Im Kanton Aargau ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie zwei Formulare, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss folgender Text eingedruckt werden:  
Die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht befindet sich beim Bezirksgericht jenes Bezirkes, in welchem das Mietobjekt liegt.  
Die Form dieser Mitteilung wurde vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am ..... genehmigt.  
(Beim Druck der Formulare für die Mieter müssen Sie dann noch das Datum der Genehmigung einsetzen, sowie die Registratur-Nr. ergänzen.)
- Weiter dürfen im Formularfuss **Ort, Datum, Unterschrift** und die **Registratur-Nr.: AG M 2014/52** nicht fehlen. Die Registratur-Nr. wird bei der Genehmigung durch den Kt. Aargau noch ergänzt.
- Drucken Sie das Formular für eine Person (d.h. inklusive Angaben über Adresse des Mieters, Objekt, Komponenten und Begründung) zweifach aus.

Senden Sie die obgenannten Formulare zur Genehmigung an folgende Adresse:

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Abteilung Register und Personenstand  
Bahnhofplatz 3c/Postfach  
5001 Aarau            Tel. 062 835 14 30

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben des Departement Volkswirtschaft und Inneres an die W&W Immo Informatik AG vom 11. August 2014.

---

## KANTON APPENZEL A. RH.

Im Kanton Appenzel A. Rh. ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen.

Bedrucken Sie ein Formular, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss folgender Text eingedruckt werden:  
Appenzel Ausserrhoden, Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht, Fünfeckpalast, 9043 Trogen
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Senden Sie ein Formular zur Genehmigung an folgende Adresse:

Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht  
im Kanton Appenzel Ausserrhoden  
Landsgemeindeplatz 7  
Fünfeckpalast  
9043 Trogen        Tel: 071 343 65 26

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben der Schlichtungsstelle an die W&W Immo Informatik AG vom 14. September 2001.

## **KANTON APPENZEL I. RH.**

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Sekretariat der Schlichtungsstelle, Ratskanzlei, 9050 Appenzell"  
Die Form dieser Mitteilung wurde am 01. Oktober 2001 von der Ratskanzlei des Kantons Appenzell I.Rh. genehmigt.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

---

## **KANTON BASEL-LAND**

Im Kanton Basel-Landschaft ist keine zusätzliche Genehmigung notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Kantonale Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten, neue Rheinstrasse 16, 4410 Liestal  
Die Form dieser Mitteilung wurde von der Kantonalen Schlichtungsstelle am 28. September 2001 genehmigt.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

## KANTON BASEL-STADT

Im Kanton Basel-Stadt ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie zwei Formulare, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten, Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Senden Sie zwei Formulare zur Genehmigung an folgende Adresse:

Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten  
Grenzacherstrasse 62  
4005 Basel                      Tel. 061 267 85 21

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben des Amtes für Miet- und Wohnungswesen an die W&W Immo Informatik AG vom 5. September 2001.

---

## KANTON BERN (DEUTSCH)

Im Kanton Bern ist **keine zusätzliche Genehmigung** des Formulars durch eine kantonale Amtsstelle notwendig, aber der **Kanton** muss **schriftlich** über die Verwendung dieses Formulars **informiert** werden mittels einem ausgefüllten Formular gemäss Anleitung.

Teilen Sie dem Obergericht des Kantons Bern in einem Brief mit, dass Sie das Formular der W&W Immo Informatik AG verwenden, das am 10. Januar 2011 genehmigt worden ist.

Senden Sie Ihren Brief zusammen mit einem bedruckten Formular (siehe zwingende Punkte unten) an die folgende Adresse:

Obergericht des Kantons Bern  
Hochschulstrasse 17 / Postfach 7475  
3011 Bern                      Tel. 031 634 71 11

Beim Bedrucken des Formulars für Ihre Mietzins- und/oder andere einseitige Vertragsänderungen beachten Sie unbedingt folgende Punkte:

- Im Formulkopf muss der Absender vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss die zuständige Schlichtungsbehörde der gewünschten Region eingedruckt werden. Bitte wählen Sie aus folgenden Adressen den entsprechenden Gerichtskreis aus (Zugehörigkeit der Gemeinden gemäss den Verwaltungsregionen. Sie kann bei den Schlichtungsbehörden erfragt werden und ist via den Gemeindesucher abrufbar unter dem Link <http://www.justice.be.ch/schlichtungsbehoerden> .):

Region	Schlichtungsstelle
Berner Jura-Seeland	Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland, Neuengasse 8, 2501 Biel, Tel. 032 344 59 00 bzw. Autorité régionale de conciliation Jura Bernois-Seeland, agence du Jura Bernois, Rue Centrale 33, 2740 Moutier, tel. 031 635 39 39
Emmental-Oberaargau	Schlichtungsbehörde Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, Tel. 031 635 51 51
Bern-Mittelland	Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, Tel. 031 635 47 50
Oberland	Schlichtungsbehörde Oberland, Scheibenstrasse 11B, 3600 Thun, Tel. 031 635 58 00

Formular vom Obergericht des Kantons Bern am 10. Januar 2011 genehmigt.

- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

## KANTON FREIBURG (DEUTSCH)

Im Kanton Freiburg ist **keine zusätzliche Genehmigung** des Formulars durch eine kantonale Amtsstelle notwendig, aber der **Kanton** muss schriftlich über die Verwendung dieses Formulars **informiert** werden.

Teilen Sie dem Amt für Justiz in einem Brief mit, dass Sie das Formular der W&W Immo Informatik AG verwenden, das am 11. September 2003 genehmigt worden ist.

Senden Sie diesen Brief an die folgende Adresse:

Sicherheits- und Justizdirektion  
Amt für Justiz AJ  
Grand-Rue 27, Case postale 174  
1702 Fribourg  
Tel. 026 305 14 11

Beim Bedrucken des Formulars für Ihre Mietzins- und/oder andere einseitige Vertragsänderungen beachten Sie unbedingt folgende Punkte

- Im Formularkopf muss der Absender vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss die zuständige Schlichtungsbehörde des gewünschten Bezirks eingedruckt werden. Bitte wählen Sie aus folgenden Adressen den entsprechenden Gerichtskreis aus:

<b>Bezirk</b>	<b>Schlichtungsstelle</b>
Saanebezirk	Ansonsten gilt Sie als angenommen. Schlichtungskommission für Mietverhältnisse des Saanebezirks, Rue Joseph-Piller 13, 1705 Fribourg, ComConcilBailSarine@fr.ch
Sense- und Seebezirk	Ansonsten gilt Sie als angenommen. Schlichtungskommission für Mietverhältnisse des Sense- und Seebezirks, Reichengasse 27, Postfach 617, 1701 Freiburg ComConcileBailSarine@fr.ch
Greyerz-, Glane-, Broye und Vivisbachbezirk	Ansonsten gilt Sie als angenommen. Autorité de conciliation en matière de bail pour les districts de la Gruyère, de la Glâne, de la Broye et de la Veveysse, Case postale 475, 1630 Bulle 1, ComConcilBailSud@fr.ch

Formular vom Amt für Justiz, Fribourg, am DD.MM.YYYY (Datum der schriftlichen Info der Formularverwendung an den Kanton Freiburg) genehmigt.

- Der Auszug aus dem Mietrecht (Rückseite) entspricht dem amtlichen Formular.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

---

## KANTON GLARUS

Im Kanton Glarus ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formularkopf muss der Absender **und** der Eigentümer vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Schlichtungsbehörde des Kantons Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus  
Dieses Formular wurde von der Kantonalen Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse am 27. August 2001 genehmigt."
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

## KANTON GRAUBÜNDEN

Im Kanton Graubünden ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie zwei Formulare, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Die Adresse der zuständigen Schlichtungsbehörde für Mietsachen finden Sie unter <http://www.justiz-gr.ch> unter dem Menü „Schlichtungsbehörden“ und dem Titel „Mietsachen“ oder kann bei der Gemeindekanzlei erfragt werden.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Senden Sie zwei Formulare zur Genehmigung an folgende Adresse:

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation  
Ringstrasse 10  
7001 Chur                      Tel. 081 257 24 32

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben des Amtes für Landwirtschaft, Strukturverbesserung und Vermessung GR an die W&W Immo Informatik AG vom 4. September 2001.

---

## KANTON LUZERN

Im Kanton Luzern ist **keine zusätzliche Genehmigung** des Formulars durch eine kantonale Amtsstelle notwendig, aber der **Kanton** muss schriftlich über die Verwendung dieses Formulars **informiert** werden.

Teilen Sie dem Amt für Justiz in einem Brief mit, dass Sie das Formular der W&W Immo Informatik AG verwenden, das am 27.08.2019 genehmigt worden ist.

Senden Sie diesen Brief an die folgende Adresse:

Schlichtungsbehörde  
Miete und Pacht  
Bahnhofstrasse 22  
6002 Luzern

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern  
Die Form dieser Mitteilung wurde von der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Luzern für die W&W Immo Informatik AG am 27.08.2019 genehmigt.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Diese Handhabung gilt ab folgenden Programmversionen:

Rimo R4	Version 4.4.5.1
ImmoTop2	Version 2.2.32.2
ImmoTop	Version 4.81.02 SP9



## KANTON NIDWALDEN

Im Kanton Nidwalden ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
  - Im Formulfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Schlichtungsbehörde für Zivilsachen, Rathausplatz 9, 6371 Stans  
Die Form dieser Mitteilung wurde am 28. August 2001 von der Schlichtungsbehörde Nidwalden genehmigt.
  - Im Formulfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.
- 

## KANTON OBWALDEN

Im Kanton Obwalden ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formulfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Kantonale Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse, Postfach 1561, 6061 Sarnen  
Die Form dieser Mitteilung wurde am 3. September 2001 von der Kantonalen Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse genehmigt.
- Im Formulfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

## KANTON SCHAFFHAUSEN

Im Kanton Schaffhausen ist **keine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss folgender Text eingedruckt werden:  
Zuständige Schlichtungsbehörde: Kantonale Schlichtungsstelle für Mietsachen, Herrenacker 26, Postfach 568, 8201 Schaffhausen"  
Die Form dieser Mitteilung wurde vom Amt für Justiz und Gemeinden am 17.02.2016 genehmigt.

---

## KANTON SCHWYZ

Im Kanton Schwyz ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie zwei Formulare, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss folgender Text eingedruckt werden:  
Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde. Die Adresse erfahren Sie auf Ihrer Bezirks- oder Gemeindekanzlei oder auf der Website des Kantons Schwyz ([www.sz.ch/miete](http://www.sz.ch/miete)).  
Die Form dieser Mitteilung wurde am ..... vom Volkswirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6431 Schwyz genehmigt.  
(Beim Druck der Formulare für die Mieter müssen Sie dann noch das Datum der Genehmigung einsetzen.)
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Senden Sie zwei Formulare zur Genehmigung an folgende Adresse:

Volkswirtschaftsdepartement  
Rechtsdienst  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 656  
6431 Schwyz      Tel. 041 819 11 24

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes an die W&W Immo Informatik AG vom 27. September 2001.

## KANTON SOLOTHURN

Im Kanton Solothurn ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss der Absender vorhanden sein.
  - Im Formularfuss muss das entsprechende Oberamt in welchem sich das Mietobjekt befindet vermerkt werden. Bitte wählen Sie aus folgenden Adressen, die zuständige Schlichtungsbehörde aus:  
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn  
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Dorneck-Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29 4226 Breitenbach  
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten  
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Solothurn-Lebern, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn  
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal
  - Im Formularfuss muss der folgende Genehmigungsvermerk eingedruckt werden:  
Dieses Formular wurde mit Verfügung M 302 vom 28. September 2001 genehmigt.
- 

## KANTON ST. GALLEN

Im Kanton St. Gallen ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss der Absender vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der entsprechende Gerichtskreis in welchem sich das Mietobjekt befindet vermerkt werden. Bitte wählen Sie aus folgenden Adressen, die zuständige Schlichtungsbehörde aus:

<b>Gerichtskreis</b>	<b>Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse</b>
St. Gallen:	Wohnungsamt, Rathaus, 9001 St. Gallen
Rorschach:	Rathaus, Postfach, 9401 Rorschach
Rheintal:	Rathausplatz 2, 9450 Altstätten
Werdenberg-Sarganserland:	St. Gallerstrasse 2, 9471 Buchs
See-Gaster:	St. Gallerstrasse 40, 8645 Jona
Toggenburg:	Grüenaustrasse 7, 9630 Wattwil
Wil:	Marktgasse 58, 9500 Wil
- Im Formularfuss muss der folgende Genehmigungsvermerk eingedruckt werden:  
Formular der W&W Immo Informatik AG, welches durch die zuständige Behörde am 05.06.2014 genehmigt wurde.

## KANTON THURGAU

Im Kanton Thurgau ist **keine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss der Absender vorhanden sein.
  - Im Formularfuss muss in Bezug auf die Schlichtungsstelle folgender Satz vermerkt sein:  
Die genaue Adresse der örtlich zuständigen Schlichtungsbehörde ist bei der Gemeindekanzlei am Ort der Miet-/Pachtsache erhältlich oder im Internet abrufbar unter: <https://erechtsverkehr.tg.ch/schlichtungsbehoerden-in-mietsachen.html/7980>
  - Im Formularfuss muss der folgende Genehmigungsvermerk eingedruckt werden:  
Dieses Formular wurde vom Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau am 08.06.2023 (G-Nr. 316/2023) für die Softwarenutzer der Firma W&W Immo Informatik AG genehmigt.
  - Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.
- 

## KANTON URI

Im Kanton Uri ist **keine zusätzliche Genehmigung** notwendig.

Bedrucken Sie die Formulare folgendermassen:

- Im Formulkopf muss die Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Kantonale Schlichtungsbehörde Uri, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf  
Die Form dieser Mitteilung wurde von der Kantonalen Schlichtungsbehörde in Mietsachen am 28. August 2001 genehmigt.
- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

## KANTON WALLIS (DEUTSCH)

Im Kanton Wallis ist **keine zusätzliche Genehmigung** des Formulars durch eine kantonale Amtsstelle notwendig.

Beim Bedrucken des Formulars für Ihre Mietzins- und/oder andere einseitige Vertragsänderungen beachten Sie unbedingt folgende Punkte

- Im Formularkopf muss der Absender vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse, Dienststelle  
für Industrie, Handel und Arbeit, Postfach 478, 1950 Sitten.

Formular vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
des Kantons Wallis, 1950 Sitten, am 17. April 2014 genehmigt.

- Im Formularfuss dürfen Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

---

## KANTON ZUG

Im Kanton Zug ist **eine zusätzliche Genehmigung** durch die Liegenschaftenverwaltung zu beantragen. Gehen Sie dabei folgendermassen vor:

Bedrucken Sie zwei Formulare, wobei folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Formularkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss der folgende Text eingedruckt werden:  
Die Eingabe hat schriftlich und vierfach zu erfolgen.  
Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug  
Die Form dieser Mitteilung wurde am ..... von der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht des Kantons Zug genehmigt.  
(Beim Druck der Formulare für die Mieter müssen Sie dann noch das Datum der Genehmigung einsetzen.)
- Im Formularfuss dürfen zudem Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

Senden Sie zwei Formulare zur Genehmigung an folgende Adresse:

Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtrecht des Kanton Zug  
Postfach  
6301 Zug                      Tel. 041 728 37 30

Verweisen Sie im Begleitbrief auf das Schreiben der Schlichtungsbehörde an die W&W Immo Informatik AG vom 3. Oktober 2001.

## KANTON ZÜRICH

Im Kanton Zürich ist **keine zusätzliche Genehmigung** durch eine kantonale Amtsstelle notwendig.

Beim Bedrucken des Formulars für Ihre Mietzins- und/oder andere einseitige Vertragsänderungen beachten Sie unbedingt folgende Punkte

- Im Formulkopf muss Ihre Adresse vorhanden sein.
- Im Formularfuss muss folgender Text eingedruckt werden:  
Formular der W&W Immo Informatik AG genehmigt durch die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich am 25.05.2018  
  
Die entsprechende Schlichtungsstelle muss ebenfalls aufgeführt werden. Jeder Bezirk hat eine Schlichtungsbehörde. Die Adresse erfahren Sie auf Ihrer Bezirks- oder Gemeindekanzlei oder auf der Webseite des Kanton Zürich  
<https://www.gerichte-zh.ch/themen/miete/hilfen/schlichtungsbehoerden.html>
- Weiter dürfen im Formularfuss Ort, Datum und Unterschrift nicht fehlen.

**W&W Immo Informatik AG, 12/2023**